

am alten Glauben der Kirche festzuhalten und alle Neuerungen zu verbieten. Dieß ließ den Kurfürsten nichts Gutes hoffen, weßhalb er auch vom Reichstage wegblieb und sich mit der Vertretung durch seinen Rath Dr. Haef begnügte. Als Vertreter des Domcapitels erschien Dr. Groppe, der jetzt als Hermanns heftigster Gegner galt. Eine Entscheidung in der Kölner Angelegenheit wurde nicht getroffen. Auf seiner Rückreise hielt der Kaiser in Köln wieder an, ließ den Erzbischof nochmals zu sich entbieten und machte ihm heftige Vorwürfe wegen der religiösen Neuerungen, die er angefangen. Auch machte er ihn aufmerksam auf die Folgen der päpstlichen Excommunication, die ihm bevorstehe. Da er ihn unverbesserlich fand, sandte er ihm wenige Tage nachher den kaiserlichen Befehl zu, innerhalb 30 Tagen in Brüssel zu erscheinen, um sich wegen der Klagen des Capitels zu rechtfertigen. Zur selben Zeit traf in Köln auch die päpstliche Vorladung, datirend vom 18. Juli, ein, wodurch er und seine Anhänger im Domcapitel aufgefordert wurden, sich innerhalb 60 Tagen in Rom zu verantworten. Hermann säumte nicht, sofort einen Anwalt nach Brüssel zu schicken, um dagegen zu protestiren, daß man am kaiserlichen Hofe gegen ihn einen Prozeß instruire, ohne ihm die gesetzliche Frist zur Vorbringung seiner Exception zu gewähren. Da der Erzbischof sich nichts Gutes versah, so schickte er seine Getreuen Peter Medmann und Siebert Löwenberg an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte, ihm beizustehen. Der Kanzler Brück aber, dem dieser die Sache zur Begutachtung übergab, erklärte seinem Fürsten, daß Hermann wegen des Unrechts, das ihm geschehen, zwar nicht verlassen werden dürfe, doch solle derselbe sich hüten, „der Rake allein die Schelle anzuhängen“.

Es wurden nun mehrere Convente der verbündeten protestantischen Fürsten abgehalten, um zu berathen, was in der Kölner Angelegenheit zu thun sei, nämlich zu Schmalkalden, Frankfurt und Oberwesel, aber auf allen blieb es bei leeren Plänen und Erklärungen zu Gunsten Hermanns; nur zu Oberwesel beschloß man, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken, um für den bedrängten Erzbischof zu intercediren. Bereits drohten die Vorzeichen des schmalkaldischen Krieges, und daher hüteten sich die Häupter des schmalkaldischen Bundes, den Kaiser noch weiterhin zu reizen. Hermann aber war und blieb gutes Muthes; er hoffte zuversichtlich, daß die Reichsstände auf dem nächsten nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage dem kaiserlichen Vorgehen gegen ihn energischen Widerstand entgegensetzen würden. Da er der päpstlichen Citation keine Folge leistete, so erschien bereits am 8. Januar 1546 am kaiserlichen Hoflager zu Maastrecht der päpstliche Legat Verallo, welcher sowohl für ihn wie für die ihm anhangenden Domherren die päpstliche Suspensionsbulle überbrachte. Der Kaiser, der auch jetzt noch nicht zum Neufürsten gegen Hermann schreiten wollte,

schickte nochmals seinen Vicelanzler Raves nach Bonn, um denselben zur Umkehr und zum Gehorsam gegen die kaiserlichen Befehle zu ermahnen, für welchen Fall er ihn seines alten Wohlwollens versicherte (Lang, Staatspapiere zur Geschichte Karls V., Bibl. des liter. Vereines, XI, Stuttg. 1845, 397 ff.). Aber Hermann lehnte ab, indem er seine Hoffnung auf die Reichsstände setzte. Im März war der Kaiser nach Regensburg abgereist, um dem Reichstage beizuwohnen; derselbe hatte sich aber bereits aus Mangel an Einigkeit aufgelöst. Zu Speier wurde Karl am 28. März vom Landgrafen Philipp von Hessen wegen des Kölner Kurfürsten interpellirt und ihm vorgehalten, derselbe handle nur seiner Pflicht gemäß, indem er als guter Hirte seine Schafe auf gute Weide führen wolle. „Hm,“ erwiderte der Kaiser, „warum fängt denn der gute Mann Neuerungen an? Er versteht kein Latein, und in seinem ganzen Leben hat er nur drei Messen gehalten, von denen ich selbst zwei gehört habe. Er versteht nicht das Confiteor; zweifeln wir nicht einen andern Glauben oder eine andern Religion einführen“ (v. Rommel, Philipp d. Gr. I, 517). Der bereits über Hermann verhängten päpstlichen Suspension folgte am 16. April die große Excommunication. „Weil er,“ so heißt es in der betreffenden Bulle, „seines Heiles ungedenklich, sich gegen die Lehren und Satzungen der Kirche, gegen die apostolischen Uebertieferungen und gegen die in der Kirche bis dahin gebräuchlichen kirchlichen Riten und Cerimonien, sowie gegen die wider Luther und seine Anhänger von Papsst Leo X. verhängten Censuren mannigfach vergangen, wird er von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und des Erzbisthums und der übrigen priesterlichen Aemter, Privilegien und Gerechtfame beraubt, und seine Unterthanen werden von dem ihm schuldigen Gehorsam und von dem ihm geleisteten Eide entbunden.“ Auch die Anhänger des Erzbischofs im Domcapitel traf die päpstliche Excommunication. Unter dem 3. Juli übertrug darauf der Papsst durch ein eigenes Breve die Administration der Erzdiöcese dem seitherigen Coadjutor, Grafen Adolf von Holstein-Schauenburg. Zur Vollstreckung der päpstlichen Sentenz wurde der Kaiser erwacht, doch war derselbe augenblicklich behindert, weil ihn der schmalkaldische Krieg ganz in Anspruch nahm; ja es schien, daß er Willens war, die Kölner Frage nicht eher zur Entscheidung zu bringen, bis die Macht der schmalkaldischen Fürsten gebrochen und so dem Erzbischof jede Aussicht auf bewaffnete Hilfe benommen sei. Daher theilte er auch diesem die päpstliche Sentenz einzuweilen nicht mit; dagegen forderte er ihn am 7. Juli auf, den Schmalkalbern keine bewaffnete Hilfe zu leisten, auch Andere davon abzuhalten. Erst am 3. November erhielt der Erzbischof auf einer Reise nach Westfalen Kunde von der über ihn und die ihm anhangenden Domherren verhängten Excommunication. Sofort kehrte er um und beschied den Dombekanten Grafen von Stol-